

Jäger - Jagdpraxis

Verantwortung wagen

HEGEGEMEINSCHAFTEN

Wie können künftig in immer kleineren
Revieren unterschiedliche Nutzerinter-
essen unter einen Hut gebracht werden?
Hilmar Freiherr von Münchhausen und
Dr. Andreas Kinser wagen
einen Ausblick.

Foto: Hans Petersen

Konflikte um unser Wild existieren seit Jahrhunderten – dieses war am Ende immer der Verlierer. Im Falle des Rot-, Reh- und Schwarzwildes wurde es nach der 1848er-Revolution an den Rand der Ausrottung gebracht. Erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts begann die planmäßige Bejagung großer Wildtiere und dabei allen voran die Hege des Rothirsches.

So entstanden in den 1920er-Jahren die ersten Rotwildringe oder Rotwild-Hegegemeinschaften. Doch erst mit der zweiten Änderung des Bundesjagdgesetzes tauchen seit 1976 die Hegegemeinschaften auch in den Gesetzestexten auf. In §10a heißt es: „Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden“. Mit der Föderalismusreform 2006 wurde jedoch der föderalen Willkür in der Jagdpolitik Tür und Tor geöffnet. Ob dies mit Blick auf das Wild sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Das Problem dabei beginnt bereits bei den Aufgaben, die die Landesjagdgesetze den Hegegemeinschaften geben.

Viele Landesjagdgesetze nennen als Aufgaben der Hegegemeinschaft die Abschussplanerstellung und das Hinwirken auf seine Erfüllung, die Wildbestandsermittlung und die Durchführung von Hegemaßnahmen. Doch es gibt durchaus Länder, die sich entweder im Rahmen der Gesetze überhaupt nicht zu den Aufgaben der Hegegemeinschaften äußern oder neben den genannten, eher „klassischen“ Aufgaben, weitere nennen: So verweist Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise auf die direkte Umsetzung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und Brandenburg nennt als Aufgabe die Bewertung und Analyse der Streckenergebnisse. Hessen erwähnt als Aufgabe das Erarbeiten von Lebensraumgutachten. In Baden-Württemberg wird die Beratung



Foto: Helio Arjes

Schon heute kann die Nachsuchenarbeit gemeinschaftlich koordiniert werden – ein Beitrag zum Tierschutz.

des Kreisjagdamtes genannt. Damit findet nur in diesem Bundesland das Fachwissen der Jäger offiziell Eingang in das Handeln der Behörden.

Auch bei der Frage, ob eine Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft auf Freiwilligkeit oder Zwang beruhen sollte, sind die Bundesländer von einer einheitlichen Linie weit entfernt. Es überwiegt der freiwillige Zusammenschluss, aber Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen und Bremen sehen eine Pflichtmitgliedschaft vor. Eng mit der Frage der Freiwilligkeit verknüpft ist die Rechtsform von Hegegemeinschaften. Freiwillige Zusammenschlüsse haben keinerlei rechtliche Kompetenz. Damit sie offizielle Aufgaben überhaupt übernehmen können, müssen sie



Foto: Burkhard Wissmann-Steins

Aufgemüdetes Rotwild: Besucher für die Natur zu sensibilisieren, ist eine der wichtigsten Aufgaben einer Hegegemeinschaft.

Weiteres zum Thema finden Sie im Tagungsband „Der Hirsch und der Mensch“, herausgegeben von der Deutschen Wildtier Stiftung. Beiträge unter anderem von Sven Herzog, Florian Asche und Peter Markett. Zu beziehen über: www.rothirsch.org



5

Forderungen an die Hegegemeinschaft der Zukunft

- 1 Die Hegegemeinschaft von morgen kümmert sich um alle vorkommenden jagdbaren Arten und betreut deren Lebensraum.
- 2 Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden aus naturräumlichen Grenzen abgeleitet.
- 3 Alle Reviere sind verpflichtet, in der Hegegemeinschaft mitzuwirken.
- 4 Neben den Jagdausübungsberechtigten sind die Eigenjagdbesitzer bzw. die Vertreter der Jagdgenossenschaft Mitglieder der Hegegemeinschaft.
- 5 Die Hegegemeinschaft erarbeitet ein Lebensraumgutachten. Darauf aufbauend werden Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes und zur Regulierung und Nutzung der Wildbestände entwickelt.

von den Jagdbehörden anerkannt werden. Dafür muss eine Satzung vorliegen. Hegegemeinschaften können natürlich auch die Rechtsform eines Vereins haben oder, wie im Landesjagdgesetz in Hessen festgelegt, die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die konsequenteste Rechtsform für eine Hegegemeinschaft wäre eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig und darf damit selber klagen und kann ihrerseits verklagt werden. Zurzeit sehen nur Rheinland-Pfalz und Thüringen diese Rechtsform für ihre Hegegemeinschaften vor.

Mit Blick auf die Mitglieder der Hegegemeinschaften sind sich dagegen die Bundesländer mit einer Ausnahme einig:

„Ordentliche Mitglieder sind die Jagdausübungsberechtigten“. Nur Hessen ist in der jüngsten Novelle ausgebrochen und benennt ausdrücklich auch die Vertreter des Jagdrechts, also die Grundeigentümer, als Mitglieder der Hegegemeinschaften. In den anderen Landesjagdgesetzen werden weitere Akteure genannt, die „eine beratende Stimme“ haben oder die „einzubinden“ sind.

Da in den meisten Ländern die Hegegemeinschaften nur aus den Jagdausübungsberechtigten bestehen, ist ihr einziges Instrument, um Einfluss auf Lebensraum und Wild zu nehmen, die Büchse! Hegegemeinschaften haben bisher keinen

Einfluss auf die Art und Weise der Landnutzung. Doch im Gegensatz zu deren Mitgliederstruktur agieren in unseren Lebensräumen ganz unterschiedliche Akteure. Neben der Forstwirtschaft sind dies vor allem die Landwirtschaft sowie Erholungssuchende. All diese sind Teil eines recht simplen Konfliktes: Wenn wir politisch wollen, dass es Rotwild und andere Arten in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft gibt, dann muss klar sein, dass Wild seinen Nahrungsbedarf überwiegend mit Nutzpflanzen deckt. Denn es gibt in Deutschland kaum Flächen, auf denen Wild Vorrang hat. Deshalb muss dieses in unsere forst- und landwirtschaftliche Nutzung integriert werden.

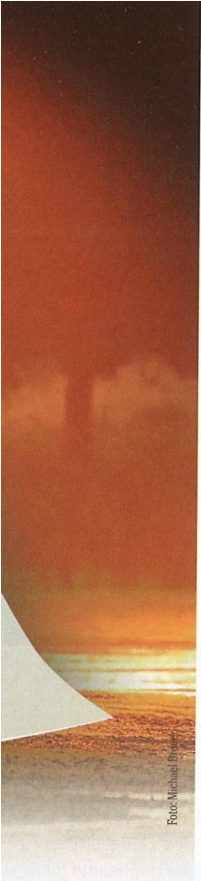
Die zentrale Forderung an die Hegegemeinschaften der Zukunft muss es daher sein, dass die Vertreter der Grundbesitzer Zugang zu ihnen bekommen und dort gleichberechtigt Sitz und Stimme haben. Die so wichtige Mitsprache der Grundeigentümer bei der Aufstellung der Abschusspläne wäre dabei allerdings nicht neu, denn alle Landesjagdgesetze bestehen hierbei schon jetzt auf das Einverneh-

„Allianz der Jäger und Grundeigentümer“

Ein Interview mit Hilmar von Münchhausen, Geschäftsführer der Deutschen Wildtier Stiftung, lesen Sie auf www.wildundhund.de. Themen unter anderem: die Rolle des Gruppenabschusses und der Umgang mit Großraubwild



Foto: Hajo Hornung



men von Pächter und Verpächter. Neu wäre hingegen die Verantwortung der Grundbesitzer, über die Bewirtschaftung ihrer Flächen auch jenseits des Totschießens einen Beitrag dafür zu leisten, dass Konflikte und Schäden minimiert werden.

Auch die Vorstände der Hegegemeinschaften sollten paritätisch mit Vertretern der Jagdausübungsberechtigten und des Grundeigentums besetzt werden. Und da nicht jeder Wanderverein Mitglied der Hegegemeinschaft werden soll und kann, müssen die Hegegemeinschaften zu Akteuren werden, die in der Kommunalpolitik und mit Blick auf die zuständigen Behörden Rat geben und Wissen zur Verfügung stellen.

Damit sich Hegegemeinschaften von den bisherigen „Abschussgemeinschaften“ zu „Wildschutz- und -nutzgemeinschaften“ entwickeln können, muss sie der Gesetzgeber mit umfangreichen Kompetenzen ausstatten, am geeignetsten als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dadurch gewonnene Kompetenz, Sanktionen durchzusetzen, würde die Hegegemeinschaften nach innen und außen stärken. Auch der meist ausschließliche Fokus auf eine Schalenwildart sollte zugunsten einer gemeinsamen Betrachtung unseres Schalenwildes sowie dessen Le-

bensraumes weichen. Es kann nicht sein, dass es in einem Gebiet eine Schwarzwild-Hegegemeinschaft und eine Rotwild-Hegegemeinschaft gibt, deren Ziele sich womöglich widersprechen.

Die Hegegemeinschaften von morgen müssen unsere Wildbestände im Konsens der Nutzergruppen bejagen und durch Maßnahmen der Lebensraumverbesserung unterstützen. Die Lebensraumgutachten in Hessen, die eine tragfähige Grundlage für Abschussplanung und Anlage von Äsungsflächen bieten, ist ein erstes positives Beispiel. Es zeigt, dass auch ohne Gesetzesänderungen die Hegegemeinschaften neue Aufgaben übernehmen können: Sie können die jagdlich bedingten Störungen durch kurze Jagdzeiten minimieren und sich für Wildruhezonen in Teilbereichen der Hegegemeinschaften einsetzen. Schließlich können sich Hegegemeinschaften schon heute für den Tierschutz bei der Jagd einsetzen und darauf hinwirken, dass in ihren Gebieten ausreichend Nachsuchengespanne zur Verfügung stehen. Eine weitere Aufgabe wäre es, den Ausgleich von Schäden solidarisch zwischen den Mitgliedern zu regeln. Mecklenburg-Vorpommern könnte hier mit seiner Wildschadensausgleichskasse ein Vorbild sein. 



Neben der Jagd werden vor allem Konzepte für ein Wildmanagement stärker in den Fokus von Hegegemeinschaften rücken müssen.